

AUFNAHMEORDNUNG

PRO – STAGE Berlin, DAS ZENTRUM FÜR TANZ, MUSIK UND SCHAUSPIEL

AUFNAHMEVERFAHREN ZUR AUSBILDUNG ZUM/ ZUR

DARSTELLENDEN – BÜHNENSÄNGER/IN, - TÄNZER/IN, - SCHAUPIELER/IN

Ausbildung zum darstellenden Bühnen - Künstler

§ 1 Verfahren

(1) In unserer o.g. Ausbildung werden die Ausbildungsplätze nach dem Ergebnis eines Aufnahmeverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für die angestrebte Ausbildung und den angestrebten Beruf.

(2) Am Aufnahmeverfahren nimmt teil, wer sich erfolgreich um einen Ausbildungsplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Frist

(1) Eine Bewerbung für die Ausbildung ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist möglichst drei Monate vor Beginn des Ausbildungsjahres schriftlich an PRO – STAGE Berlin, Urbanstrasse 71, 10967 Berlin zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind ein handgeschriebener und ein tabellarischer Lebenslauf, sowie ein ärztliches Attest und zwei Passfotos beizufügen.

(2) Der bisherige Werdegang und die Motivation für die angestrebte Ausbildung sind vom Bewerber darzustellen. Es sollen zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und Leistungen, die die besondere Eignung für die angestrebte Ausbildung erkennen lassen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind in Kopie beizufügen:

a) Nachweise gemäß § 2 Abs.2.

b) Nachweise über ggf. vorhandene ausbildungsrelevante Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten.

c) Für ausländische Ausbildungsbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (durch ein anerkanntes Sprachzeugnis, z.B. TestDaF3 oder DSH1).

(4) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. PRO – STAGE Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Aufnahmekommission

(1) Vorbereitung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegen einer Aufnahmekommission.

(2) Die Aufnahmekommission wird von der Prüfungskommission von PRO – STAGE Berlin eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Lehrkräften von PRO – STAGE Berlin, von denen eine in Abstimmung mit PRO – STAGE Berlin und durch Beschluss der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Am Aufnahmeverfahren nimmt nur teil, wer einen Antrag auf Zulassung zur Ausbildung bei PRO – STAGE Berlin gestellt hat und aufgrund seiner eingereichten Unterlagen zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen wird.

(2) Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist abzulehnen, wenn
a) die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
b) der Bewerber mehr als einmal an früheren Aufnahmeverfahren bei PRO - STAGE Berlin erfolglos teilgenommen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist zurückzuweisen, wenn
a) die in Abs. 2 genannten Gründe vorliegen oder
b) keine Eignung im Sinne von § 5 festgestellt wird.

(4) Eine Ablehnung wird dem Bewerber mündlich oder schriftlich nach der Aufnahmeprüfung mitgeteilt.

§ 5 Eignungskriterien

(1) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:
a) Schulabschluß: mind. mittlere Reife oder außergewöhnliche Begabung
b) Ausbildungsrelevante Kompetenzen (z.B. tänzerische, musikalische und schauspielerische Ausdrucksmöglichkeiten).
c) Motivation für die gewählte Ausbildung (aus Unterlagen und Gespräch),
d) Ausbildungsrelevante Tätigkeit / Praxiserfahrung (z.B. Auftritte, Trainertätigkeiten,..),

(2) Die persönliche Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des darstellenden Künstlers (Kriterien § 5 Abs. 1 b, c und d) werden von der Aufnahmekommission im Rahmen einer Aufnahmeprüfung individuell bewertet. Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird vom Vorsitzenden der Aufnahmekommission bestimmt und dem Ausbildungsbewerber mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

(3) Für Teilnehmer unseres offenen Trainings oder des Einzelunterrichts kann von der Durchführung des Aufnahmeverfahrens abgesehen werden, wenn eine einstimmige Empfehlung der beteiligten Trainer und Lehrer zur Aufnahme in die Ausbildung ausgesprochen wurde.

§ 6 Wiederholung des Aufnahmeverfahrens

(1) Bewerber, die einmal erfolglos am Aufnahmeverfahren zur Ausbildung bei PRO – STAGE Berlin teilgenommen haben, können einmalig erneut an einem Aufnahmeverfahren für diese Ausbildung teilnehmen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

(1) Hat sich ein Ausbildungsbewerber den Zugang zur Ausbildung durch Täuschung unrechtmäßig erworben, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann diese auch nicht wiederholt werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des § 7 Abs.1 vorlagen, kann die Aufnahmekommission die ergangene Aufnahmeentscheidung widerrufen und die Aufnahmeprüfung für „nicht bestanden“ erklären.

Berlin, der 01. Feb. 2009
W. van Eeden, D. Perschke
Prüfungskommission

Die Aufnahmeordnung wurde von der Prüfungskommission und PRO – STAGE Berlin am 01.02.2009 beschlossen. Sie tritt mit dem 02.02.2009 in Kraft.